

Tarifvertrag
über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
für die Ärztinnen und Ärzte
der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH
(TV-Ärzte Inflationsausgleichszahlung ukb)
vom 24. Mai 2023

Zwischen

der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Christian Dreißigacker und Prof. Dr. Axel Ekkernkamp, Warener Straße 7, 12683 Berlin,

nachfolgend „**ukb gGmbH**“ genannt,

und

dem Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands e. V., Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Dr. Peter Bobbert und Dr. Steffen König,
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin,

nachfolgend „**Marburger Bund**“ genannt,

wird im Folgenden der TV-Ärzte Inflationsausgleichszahlung ukb vereinbart.

Präambel

¹Noch immer befindet sich die Inflation in Deutschland auf einem hohen Niveau. ²Folglich ist der Preis des durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkorb seit dem Jahr 2022 deutlich höher als in den Jahren zuvor. ³In diesem werden Dinge auf das jeweilige Jahr berechnet, die für das tägliche Leben benötigt werden, wie beispielsweise Lebensmittel, Bekleidung, Miete, Strom, Telekommunikation, Freizeitausgaben und Rohstoffe (u. a. Benzin und Heizöl). ⁴Diese Preisentwicklungen belasten die Ärztinnen und Ärzte der ukb gGmbH. ⁵Daher möchte die ukb gGmbH einen Beitrag dazu leisten, die inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastungen ihrer Ärzteschaft abzumildern. ⁶Dies soll durch die Erbringung einer freiwilligen Inflationsausgleichszahlung, basierend auf § 3 Ziffer 11c Einkommenssteuergesetz (EStG), realisiert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die unter § 1 Absatz (1) TV-Ärzte / ukb fallen.

§ 2

Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich im Sinne des § 1 fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung grundsätzlich mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli 2023, sofern die Ärztin / der Arzt in dem Betrachtungszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. März 2023 an mindestens einem Tag einen Anspruch auf Entgelt hat. ²Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt, wobei es sich hierbei um eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Ziffer 11c EStG handelt. ³Ein Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in den §§ 27 Absatz (1), 33 Absatz (1), 34a TV-Ärzte / ukb genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz (3) Satz 1 TV-Ärzte / ukb, auch wenn dieser wegen der Höhe des der Ärztin / dem Arzt zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ⁴Ferner sind einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 der Bezug von Krankengeld nach § 44 Sozialgesetzbuch V, von Verletztengeld nach den §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VII, von Leistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz, von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 Sozialgesetzbuch XI, von Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie von Leistungen nach den §§ 18 bis 20 Mutterschutzgesetz gleichgestellt. ⁵Ärztinnen und Ärzte, die im Juli 2023 Elterngeld im Sinne des BEEG beziehen, erhalten die Inflationsausgleichszahlung abweichend von dem in Satz 1 genannten Auszahlungszeitpunkt erst mit dem Tabellenentgelt für den Monat gezahlt, der auf das Ende des Bezuges des Elterngeldes folgt.

Protokollerklärung zu Absatz (1):

Die Inflationsausgleichszahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichszahlung beträgt maximal **3.000,00 Euro**, wobei sich dieser Betrag auf den in Absatz (1) Satz 1 genannten Betrachtungszeitraum bezieht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ³Maßgeblich sind dabei die am 1. des jeweiligen Kalendermonats im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2022 und

dem 31. März 2023 bestehenden Verhältnisse. ⁴Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Absatz (1) Satz 1 genannten Betrachtungszeitraum beginnen oder enden, haben einen Anspruch auf die Zahlung einer anteiligen Inflationsausgleichszahlung. ⁵Sie erhalten für jeden Monat des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Zahlung in Höhe von einem Sechstel des in Satz 1 genannten Maximalbetrages, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz (1) erfüllt sind.

- (3) Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, den

Für
die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Geschäftsführung

Für
den Marburger Bund, Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.

Vorstand